

Kostenbeitragsordnung zur Satzung der Stadt Mühlheim am Main über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt

Aufgrund der §§ 25 ff., 26, 27 ff. des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), den §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff. des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) geändert worden ist sowie dem § 15 des Hessisches Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung vom 1. August 2017 (GVBl. S. 150) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mühlheim am Main in ihrer Sitzung am 23. September 2021 nachstehende Kostenbeitragsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen, Horte und Schulbetreuungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder einen monatlichen Pauschalbetrag zu bezahlen. Der Pauschalbetrag ist auf 12 Monate umgelegt und auch während der Schließzeiten der Einrichtung, bzw. Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Der Betrag wird im laufenden Monat erhoben bzw. abgebucht. Der Betrag beinhaltet:
 - a) Die Kostenbeiträge der Benutzung
 - b) Das Verpflegungsentgelt (optional)
 - c) Kosten der Ferienbetreuung (optional)

18.06

2. Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Er umfasst die Kosten für Frühstücks- und Nachmittagsgetränke sowie pädagogische Frühstücksangebote für Kinder unter drei Jahren und der Unfallversicherung.
3. Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung erhoben. Es wird zu den jeweiligen Selbstkosten, einschließlich anteiliger Betriebskosten, abgegeben und beträgt monatlich pauschal 85,00 €.

§ 2

Kostenbeiträge

1. Der Kostenbeitrag beträgt monatlich für:

	wöchentliche Betreuungszeit	Betreuungs- gebühr	Verpflegungs- entgelt	Benutzungs- gebühren insgesamt
		<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>	<i>in Euro</i>
Kindergarten bis zum letzten Jahr vor der Einschulung				
<i>halbtags - 12:00 Uhr</i>	<i>22,5 Std.</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>0,00 €</i>
<i>halbtags mit Essen - 13:30 Uhr</i>	<i>30,0 Std.</i>	<i>0,00 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>85,00 €</i>
<i>2/3 Platz - 15:00 Uhr</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>31,30 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>116,30 €</i>
<i>ganztags - 17:00 Uhr</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>71,30 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>156,30 €</i>
Krippe				
<i>halbtags - 12:00 Uhr</i>	<i>22,5 Std.</i>	<i>172,80 €</i>	<i>0,00 €</i>	<i>172,80 €</i>
<i>halbtags mit Essen - 13:30 Uhr</i>	<i>30,0 Std.</i>	<i>230,00 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>315,00 €</i>
<i>2/3 Platz - 15:00 Uhr</i>	<i>37,5 Std.</i>	<i>287,30 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>372,30 €</i>
<i>ganztags - 17:00 Uhr</i>	<i>46,0 Std.</i>	<i>352,10 €</i>	<i>85,00 €</i>	<i>437,10 €</i>

Schulkindbetreuung/Hort 5 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	37,5 Std.	165,20 €	85,00 €	250,20 €
17:00 Uhr Platz	46,0 Std.	204,70 €	85,00 €	289,70 €
Schulkindbetreuung/Hort 4 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	30,0 Std.	134,50 €	68,00 €	202,50 €
17:00 Uhr Platz	38,0 Std.	170,60 €	68,00 €	238,60 €
17:00 Uhr Platz mit Freitag	36,5 Std.	163,60 €	68,00 €	231,60 €
Schulkindbetreuung/Hort 3 Tage/Woche				
15:00 Uhr Platz	22,5 Std.	101,00 €	51,00 €	152,00 €
17:00 Uhr Platz	28,5 Std.	128,00 €	51,00 €	179,00 €
17:00 Uhr Platz mit Freitag	27,0 Std.	121,00 €	51,00 €	172,00 €

2. Für die Früh- bzw. Spätbetreuung wird pro Wochenstunde ein zusätzlicher Beitrag von 9,55 € für Krippe und 8,15 € für Kindergarten und Hort erhoben. Die Zubuchung gem. § 7 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main muss in der Regel mindestens ein Jahr betragen. (Frühbetreuung 07:00 - 07:30 Uhr, Spätbetreuung 17:00 - 18:00 Uhr).
3. Werden mehrere Kinder aus einer Familie/Lebensgemeinschaft gleichzeitig in den Kindertageseinrichtungen innerhalb der Stadt Mühlheim am Main betreut und besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kostenbeiträge für die Betreuung nach dem Sozialgesetzbuch oder nach anderen formellen Gesetzen, so ermäßigt sich die Kostenbeiträge:
 - a) für das zweite Kind um 50%
 - b) für das dritte und jedes weitere Kind entfallen die Kostenbeiträge.
4. Das älteste Kind in einer Haushaltsgemeinschaft, das eine Kindertageseinrichtung innerhalb der Stadt Mühlheim besucht, ist das Erstkind.
5. Verpflegungsentgelt wird nicht erhoben bei:
 - a) Kleinkindern in den Krippen, die noch nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.

18.06

- b) Kindern, die aus gesundheitlichen Gründen (ärztliches Attest erforderlich) nicht an der allgemeinen Verpflegung teilnehmen können und über die Mittagszeit betreut werden.
6. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Mühlheim keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung in gleichem Umfang.
7. Eine Betreuung nach 12:00 Uhr ist nur mit Buchung einer Mittagsverpflegung möglich. Ausnahmen hierfür regelt der Abs. 5 abschließend.
8. Die Kostenbeiträge für eine Ferienbetreuung in Schulbetreuung/Hort betragen wöchentlich:

	<i>wöchentliche Betreuungszeit</i>	<i>Betreuungs- gebühr</i>	<i>Verpflegungs- entgelt</i>	<i>Benutzungs- gebühren insgesamt</i>
		in Euro	in Euro	in Euro
15:00 Uhr Platz	37,5 Std.	41,30 €	21,25 €	62,55 €
17:00 Uhr Platz	46,0 Std.	51,20 €	21,25 €	72,45 €

Die Anmeldung für eine Ferienbetreuung ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung, in der das Kind in den Ferien betreut werden soll, mindestens 3 Wochen vor Ferienbeginn zu beantragen und erfolgt unter der Voraussetzung, dass in dieser Einrichtung genügend Kapazitäten vorhanden sind.

§ 3

Kostenbeitragsabwicklung

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die Sorgeberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil beitragspflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil beitragspflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.

2. Der Pauschalbetrag ist bis zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zu zahlen bzw. wird zu diesem Zeitpunkt abgebucht.
3. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen.
4. Der Pauschalbetrag ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z.B. Ferien, Streik, Feiertage, Einwirkung von höherer Gewalt) oder Abwesenheit des Kindes weiterzuzahlen. Im Falle eines Streiks, der sich an mehr als 5 Betreuungstagen ereignet, werden der Kostenbeitrag und Essensgelder auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten von betroffenen Kindern zurückerstattet. Über die Modalitäten der Rückerstattung entscheidet der Magistrat nach Ermessen und unter Berücksichtigung der entstandenen Beeinträchtigung der Betroffenen sowie ggf. nach der Erlassregelung nach § 227 Abgabenordnung (AO). Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 3 Monate nach Einigung der Tarifparteien bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

Über Stundung (§ 222 Abgabenordnung - AO), Niederschlagung (§ 261 AO), Erlass (§ 227 AO) und abweichende Beitragsfestsetzung (§ 163 AO) entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der jeweils angegebenen Bestimmungen der Abgabenordnung.

5. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

§ 4

Verfahren bei Nichtzahlung

6. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
7. Werden die Kostenbeiträge:
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet und

- b) haben die Rückstände insgesamt zwei Monatsbeiträge erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Mit der Neubesetzung gilt der bisherige Platzinhaber als abgemeldet. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich.

§ 5

In-/Außerkrafttreten

Diese Kostenbeitragsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und setzt die

- a) GEBÜHRENORDNUNG zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main in Bezug auf Krippen und Kindergärten vom 05. November 2020 sowie die
- b) GEBÜHRENORDNUNG zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Mühlheim am Main im Bezug auf das Schulkinderhaus Goethe-Kids, die Kindertageseinrichtung Kindervilla Basalto sowie die Schulbetreuung Markwald-Kids und die Schulbetreuung Rote-Warte-Kids

in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Mühlheim am Main, den 04.10.2021

**Der Magistrat der Stadt
Mühlheim am Main**

Dr. Alexander Krey
Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der „Offenbach-Post“ vom 09.10.2021

(1. Änderung Stadtverordnetenbeschluss vom 28.11.2024, in Kraft seit 01.01.2025)